

6. Juli 2009



Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 306

gemäß § 6 (3) Wertpapierprospektgesetz

für

EUR 30.000.000,-

Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2011) (DE000WLB88T9)

(mit den am 22. Januar 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer / ISIN
begebenen 50.000 Teilschuldverschreibungen zusammenzuführen und eine
einheitliche Serie bildend)

zum

Basisprospekt vom 16. Juni 2009

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

WestLB AG

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:
Dietrich Voigtländer (komm. Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stellv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Dr. Hans-Jürgen Niehaus,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgerichte:
Düsseldorf, HRB 42975
Münster, HRB 6400
Sitz:
Düsseldorf/Münster

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
Ust-IdNr. DE119379254

A. Allgemeine Angaben zu den Teilschuldverschreibungen

Diese Teilschuldverschreibungen werden mit den am 22. Januar 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer/ISIN begebenen 50.000 Teilschuldverschreibungen zusammengeführt und bilden eine einheitliche Serie von insgesamt 80.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,-.

1. Emittentin	WestLB AG, Düsseldorf und Münster
2. Stückelung	Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,- ist in 30.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,- eingeteilt.
3. Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 4 (1) der Anleihebedingungen am 21.11.2011 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Verzinsung	3,125% p. a.
5. Rendite	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite beträgt 3,204%.
6. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) berechnet.
7. Valutierung / Emissionstermin	22.01.2009 / 06.07.2009
8. Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 1.000,-
9. Anfänglicher Verkaufspreis	99,816%
10. Zahlstelle	Die WestLB AG, Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) und Münster (Friedrichstraße 1, 48145 Münster) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.
11. Währung der Anleihe	Euro
12. Übernahme	Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.
13. Verbriefung/ Lieferung	Die Teilschuldverschreibungen sind für die gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

14. Steuern

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstige Abgaben sind von den Anleihegläubigern zu tragen.

Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Emittentin auch nicht die Erträge auszahlt oder gutschreibt, besteht für die Emittentin, also die WestLB AG, zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapitalerträge aus der Teilschuldverschreibung, da sie dann nicht als Zahlstelle gilt (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) aa) EStG).

Die von einem Privatanleger erzielten laufenden Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung sowie erhaltene Stückzinsen unterliegen als Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Abs. 2 Nr. 7 EStG n. F. der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer), welche von dem depotführenden Institut/Zahlstelle einbehalten wird. Gezahlte Stückzinsen und Veräußerungs- bzw. Einlösungsverluste sind steuerlich berücksichtigungsfähig.

Erzielt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Nr. 6 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften, VVaG, etc.) Gewinne aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung, so unterliegen diese aufgrund der Rechtsform des Anleihegläubigers keinem Steuereinbehalt.

Handelt es sich hingegen um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG (z. B. e. V., privatrechtliche Anstalten und Stiftungen, etc.), so müsste diese beim depotführenden Institut/Zahlstelle eine besondere Bescheinigung i. S. d. § 43 Abs. 2 Satz 4 EStG vorlegen, um eine Abstandnahme vom Einbehalt zu erlangen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, kommt es zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag durch die auszahlende Stelle. Alternativ kann, wenn es sich bei der betroffenen Körperschaft um eine steuerbefreite Körperschaft handeln sollte, zur Abstandnahme vom Einbehalt auch eine vorhandene Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht werden.

Gewerbliche Personengesellschaften und Einzelunternehmer können bei Gewinnen aus der Veräußerung/Einlösung der Teilschuldverschreibung eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuereinbehalt nur erreichen, wenn ein entsprechender Antrag beim depotführenden Institut/Zahlstelle vorliegt.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern durch das depotführende Institut/Zahlstelle.

Dieser Hinweis ist nicht erschöpfend. Bezüglich der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers wird empfohlen, sich bei

einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

- 15. Börsennotierung** Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den regulierten Markt der Börse Düsseldorf.
- 16. Bekanntmachungen** Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.
- 17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Erfüllungsort ist Düsseldorf.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.
- 18. ISIN** DE000WLB88T9

B. Anleihebedingungen

der Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 2009 (2011) (ISIN DE000WLB88T9)

(mit den am 22. Januar 2009 unter derselben Wertpapierkennnummer / ISIN
begebenen 50.000 Teilschuldverschreibungen zusammenzuführen und eine
einheitliche Serie bildend)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,- sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

30.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag
von je EUR 1.000,-
Stücknummern 50.001 bis 80.000
(die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG („**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 22.01.2009 („**Valutatag**“) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3 (1)) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § 3 (4), jeweils am 21.11. eines Jahres (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich) erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im

Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual). Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,125% p. a.

(2) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet jeder Tag, außer einem Samstag und Sonntag, an dem das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) betriebsbereit ist und an dem Bankgeschäfte in Düsseldorf vorgenommen werden.

§ 3

Rückzahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 21.11.2011 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 4

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ 5

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind.

§ 6

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, den 6. Juli 2009

WestLB AG